

RSS-0068-25
 = RSS-E 77/25

Empfehlung der Schlichtungskommission vom 10.12.2025

Vorsitzender	Hofrat Dr. Gerhard Hellwagner
Beratende Mitglieder	Dr. Johannes Stögerer Michael Thaler Dr. Wolfgang Reisinger
Schriftführer	Mag. Christian Wetzelsberger

Antragsteller	(anonymisiert)	Versicherungs- nehmer
vertreten durch	(anonymisiert)	Versicherungs- makler
Antragsgegnerin	(anonymisiert)	Versicherer
vertreten durch	-----	

Spruch

Der antragsgegnerischen Versicherung wird die Deckung des Rechtsschutzfalles Nr. (anonymisiert) aus der „Führungskräfte-Rechtsschutz“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) empfohlen.

Begründung

Der Antragsteller hat bei der antragsgegnerischen Versicherung per 29.11.2015 eine „Führungskräfte-Rechtsschutz“-Versicherung zur Polizzennr. (anonymisiert) abgeschlossen. Versichert ist der Antragsteller laut Polizza vom 22.1.2016 „in seiner Funktion als Handlungsbevollmächtigter gemäß den Besonderen Bedingungen für die Führungskräfte-Rechtsschutz-Versicherung (FKRB 2015)“.

§§ 1 und 3 der FKRB 2015 lauten:

„§ 1 Gegenstand der Versicherung, Rechtsgrundlage

Der Versicherungsschutz umfasst die Wahrnehmung der rechtlichen Interessen des Versicherungsnehmers im Zusammenhang mit der Ausübung seiner beruflichen unselbstständigen Tätigkeit. (...)

§ 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten

Soweit in § 2 nicht anders geregelt, gilt Art. 7 ARB. Darüber hinaus besteht keine Deckung für Versicherungsfälle, in denen der Versicherte in der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person betroffen ist (versicherbar über den TOP-Manager-Rechtsschutz).“

Der Antragsteller ersuchte die Antragsgegnerin mit Schreiben vom 20.10.2024 um Rechtsschutzdeckung für die Wahrnehmung rechtlicher Interessen im Zusammenhang mit einem gegen ihn eingeleiteten Verwaltungsstrafverfahren (Schadenr. (*anonymisiert*)).

Die B(*anonymisiert*) wurde mit Schreiben vom 11.10.2024 von der Österreichischen Gesundheitskasse darüber informiert, dass diese ein Ermittlungsverfahren eingeleitet hat. Im Zuge einer behördlichen Kontrolle am 5.9.2024 sei festgestellt worden, dass ein Dienstnehmer der B(*anonymisiert*) nicht korrekt angemeldet worden sei und/oder die Meldung der Beitragsgrundlagen nicht in der korrekten Höhe erfolgt sei. Dazu sei vom Amt für Betrugsbekämpfung am 18.9.2024 ein Strafantrag an das (*anonymisiert*) gestellt worden, deren Abschrift dem Schreiben der Österreichischen Gesundheitskasse beigelegt war. Im Strafantrag sei der Antragsteller als nach außen zur Vertretung befugte Person angeführt worden und eine Strafe von € 1.200,-- beantragt worden. Der Antragsteller gab in seiner Schadensmeldung an, Handlungsbevollmächtigter der B(*anonymisiert*) zu sein.

Die Antragsgegnerin teilte dem Antragsteller bzw. dessen Rechtsvertretung mit Schreiben vom 30.10.2024 folgendes mit:

„(...)Namens und im Auftrag des Versicherten ersuchen wir, seine rechtlichen Interessen wahrzunehmen und bestätigen bedingten Versicherungsschutz für das (Verwaltungs-)Strafverfahren erster Instanz.

Die formelle Vollmacht und ergänzende Informationen holen Sie unmittelbar bei Ihrem Mandanten ein.

Der Versicherungsschutz umfasst bei Handlungen und Unterlassungen, die sowohl bei fahrlässiger als auch bei vorsätzlicher Begehung strafbar sind, rückwirkend ab Anklage wegen einer vorsätzlich strafbaren Handlung und Unterlassung die Verteidigung in Strafverfahren vor Gerichten und rückwirkend ab der ersten Verfolgungshandlung in Strafverfahren vor Verwaltungsbehörden, wenn eine endgültige Einstellung (Ausnahme: kein Versicherungsschutz bei Einstellung durch Diversion), ein rechtskräftiger Freispruch oder eine rechtskräftige Verurteilung wegen Fahrlässigkeit erfolgt. (...)“

Der Antragsteller erstattete durch seine Rechtsvertretung eine Stellungnahme im Strafverfahren des (*anonymisiert*). Mit Straferkenntnis vom 5.2.2025 wurde über den Antragsteller wegen der fahrlässigen Übertretung des § 111 Abs 1 Z 1 ASVG eine Geldstrafe iHv € 730,-- verhängt. Das Straferkenntnis liegt der Schlichtungskommission nicht vor. Nach den insoweit unwidersprochenen Angaben des Antragstellers wurde im Straferkenntnis berücksichtigt, dass der Vorwurf eines Tatzeitraumes von Juni 2021 bis September 2024 fallengelassen bzw. auf den Zeitraum 3.-5.9.2024 reduziert wurde. Die Rechtsvertretung des Antragstellers legte dazu am 10.3.2025 eine Kostennote iHv € 1.303,85.

Mit Schreiben vom 18.6.2025 bzw. 22.7.2025 teilte die Antragsgegnerin mit, keine Deckung zu gewähren. Der Antragsteller sei in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person betroffen.

Dagegen richtet sich der Schlichtungsantrag vom 18.9.2025. Die abgeschlossene Versicherung sollte alle Handlungen, die der Antragsteller als Handlungsbevollmächtigter setzt, decken. Dazu habe der Antragsteller jährlich einen Risikoerfassungsbogen an die antragsgegnerische Versicherung übermittelt, aus der dieser bekannt gewesen sei, dass der Antragsteller als Handlungsbevollmächtigter der B(anonymisiert) tätig sei.

Die Antragsgegnerin nahm mit Schreiben vom 2.10.2025 zum Schlichtungsantrag wie folgt Stellung:

„(...) Aus dem uns übermittelten Straferkenntnis geht hervor, dass dieses Verfahren im Zusammenhang mit der Funktion als "handelsrechtlicher Geschäftsführer" zusammenhängt und damit als Organ zur Vertretung nach außen.

In diesem Führungskräfte-Rechtsschutz-Versicherungsvertrag besteht leider keine Deckung für Fälle, die mit der Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person zusammenhängen:

FKRB 2015, § 3 Ausgeschlossene Rechtsangelegenheiten (...)“

Der Antragsteller gab dazu am 8.10.2025 folgende Gegenäußerung ab:

„(...) beim Antrag zu der HBV Rechtsschutzversicherung wurde mit der Maklerabteilung gesprochen und es wurde mir versichert, dass jegliche Handlung als HBV gedeckt ist. Auch wurde beim Antrag schon vermerkt, dass ich als HBV für die 1(anonymisiert) tätig bin und der Antrag wurde auch so angenommen. In weiterer Folge kamen dann noch die B(anonymisiert) und h(anonymisiert) dazu und es wurde auch ordnungsgemäß jedes Jahr gemeldet. Es erfolgte nie ein Einspruch seitens (anonymisiert) Versicherung. Daher wurde die Rechtsschutzversicherung vollinhaltlich von (anonymisiert) angenommen und daher auch die Deckung für die Tätigkeit in den GmbH's gegeben. Denn wozu braucht man eine HBV Versicherung wenn nicht in einer GmbH oder AG?!

Die angeführte Stellungnahme der (anonymisiert) Versicherung ist daher obsolet, da die Annahme der (anonymisiert) mit den jährlichen Meldungen und sogar beim Antrag anstandslos angenommen wurde. Ich beantrage daher die Annahme des Schadensfalles und Kostenübernahme durch die (anonymisiert) Versicherung. Zur Ergänzung: da anscheinend die (anonymisiert) Versicherung festgestellt hat, dass mit dieser „alten“ Versicherung eine zu gute Deckung für HBV gegeben ist, wurde diese Versicherung - so glaube ich - 2019 oder 2020 aufgelöst und nicht mehr angeboten. In jedem Fall ist auch eine Deckung für HBV in einer GmbH gegeben wie in meiner Stellungnahme angeführt. (...)“

Nach den Erhebungen der Geschäftsstelle ist bzw. war der Antragsteller weder Gesellschafter noch handelsrechtlicher Geschäftsführer der B(anonymisiert).

Rechtlich folgt:

Nach ständiger Rechtsprechung sind allgemeine Vertragsbedingungen so auszulegen, wie sie sich einem durchschnittlichen Angehörigen aus dem angesprochenen Adressatenkreis erschließen. Auch Allgemeine Versicherungsbedingungen sind nach den Grundsätzen der Vertragsauslegung (§§ 914, 915 ABGB) auszulegen, und zwar orientiert am Maßstab des durchschnittlich verständigen Versicherungsnehmers. Ihre Klauseln sind, wenn sie nicht auch Gegenstand und Ergebnis von Vertragsverhandlungen waren, objektiv unter Beschränkung auf den Wortlaut auszulegen (vgl RS0050063). Dabei ist der einem objektiven Betrachter erkennbare Zweck einer Bestimmung zu berücksichtigen (RS0008901). Unklarheiten gehen zu Lasten der Partei, von der die Formulare stammen, das heißt im Regelfall zu Lasten des Versicherers (vgl RS0050063), der erkennbare Zweck einer Bestimmung muss aber stets beachtet werden (RS0112256).

Die allgemeine Umschreibung des versicherten Risikos erfolgt durch die primäre Risikobegrenzung. Durch sie wird in grundsätzlicher Weise festgelegt, welche Interessen gegen welche Gefahren und für welchen Bedarf versichert sind. Auf der zweiten Ebene (sekundäre Risikobegrenzung) kann durch einen Risikoausschluss ein Stück des von der primären Risikobegrenzung erfassten Deckungsumfangs ausgenommen und für nicht versichert erklärt werden. Der Zweck liegt darin, dass ein für den Versicherer nicht überschaubares und kalkulierbares Teilrisiko ausgenommen und eine sichere Kalkulation der Prämie ermöglicht werden soll. Mit dem Risikoausschluss begrenzt also der Versicherer von vornherein den Versicherungsschutz, ein bestimmter Gefahrenumstand wird von Anfang an von der versicherten Gefahr ausgenommen (RS0080166 [T10]; vgl RS0080068).

Im vorliegenden Fall besteht nach den vereinbarten Bedingungen Versicherungsschutz für den Antragsteller in seiner Funktion als Handlungsbevollmächtigter als unselbstständig Beschäftigter. Davon wiederum sind durch den Risikoausschluss des § 3 FKRB 2015 Versicherungsfälle ausgenommen, in denen der Versicherungsnehmer in seiner Eigenschaft als gesetzlicher Vertreter einer juristischen Person betroffen ist.

Den Beweis für das Vorliegen eines Risikoausschlusses als Ausnahmetatbestand hat der Versicherer zu führen (RS0107031). Im vorliegenden Fall bringt die antragsgegnerische Versicherung vor, dass das Verwaltungsstrafverfahren im Zusammenhang mit der Funktion des Antragstellers als "handelsrechtlicher Geschäftsführer" stehe.

Diesem Vorbringen steht jedoch der Umstand entgegen, dass der Antragsteller nicht als handelsrechtlicher Geschäftsführer der B(anonymisiert) im Firmenbuch eingetragen war oder ist, sondern nach eigenen Angaben lediglich Handlungsbevollmächtigter der B(anonymisiert) ist.

Die Schlichtungskommission geht daher aufgrund der Offenkundigkeit des Firmenbuchs davon aus, dass die Antragsgegnerin nicht den Beweis für das Vorliegen des Ausschlusstatbestandes des § 3 FKRB 2015 erfüllt hat.

Diese Annahme steht auch nicht der Umstand der Bestrafung des Antragstellers durch (*anonymisiert*) entgegen. In finanzstrafrechtlichen Angelegenheiten ist eine Bestrafung nicht an die formelle Vertretungsbefugnis des Bestraften im Abgabenverfahren gebunden (vgl. RS0086711). Desgleichen kann der Dienstgeber die Erfüllung der Meldepflichten nach ASVG gemäß § 35 Abs 3 ASVG auf Bevollmächtigte übertragen.

Soweit der Antragsteller vorbringt, dass er der Antragsgegnerin die Tätigkeit als Handlungsbevollmächtigter der B(*anonymisiert*) jährlich in den Risikoerfassungsbögen gemeldet hat, wäre dies nur für einen allfälligen Einwand einer Gefahrenerhöhung gemäß §§ 16 ff. VersVG von Bedeutung, der von der Antragsgegnerin jedoch nicht erhoben wird.

Es war daher spruchgemäß zu empfehlen.

Für die Schlichtungskommission:

Dr. Hellwagner eh.

Wien, am 10. Dezember 2025